

Sturze des calvinistrenden Kanzlers Nicolaus Krell (s. d. Art. Kryptocalvinisten VII, 1237) mußten sie von allen Kirchen- und Staatsdienern beschworen werden. — g. Sämmtliche bisher genannten Schriften wurden auf dem Convent zu Jüterbogk 1579 zu einer authentischen Sammlung vereinigt, welche den Titel Concordienbuch (Libro concordiae) führt. Dasselbe wurde am 50. Jahrestage der feierlichen Ueberreichung der Augsburger Confession auf Geheiß des sächsischen Kurfürsten August 1580 zu Dresden unter großem Pomp veröffentlicht und durch die feierliche Unterzeichnung vieler Fürsten und Städte als Codex symbolicus der Lutheraner bestätigt (s. d. Art. Corpus doctrinae III, 1115 f.). Vielmal in der Folge aufgelegt, erschien es zuletzt in kritischer Bearbeitung von J. L. Müller (Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 6. Aufl., Gütersloh 1886). Ueber den kirchlichen Werth des Concordienbuches in der Gegenwart gesteht neuestens Rattenbusch (a. a. O. I, 18): „Falls die Confessionskunde das Wesen des lutherischen Protestantismus von vornherein und ausschließlich unter dem Schwinfel des Concordienbuches darstellt, so orientirt sie im Grunde keine Gruppe derselben in der Gegenwart mehr richtig über ihre Principien, es sei denn die sogen. Misfouirer. So wie die Concordia als Norm etabliert worden, gilt sie außerhalb dieses amerikanischen Kreises nirgends mehr, und auch dort nur unter einer abstracten Wiederbelebung ihrer Auctorität.“ (Vgl. noch J. G. Walch, Introductio in libros ecclesiae lutheranae symbolicos, Jenae 1732; J. S. Semler, Apparatus ad libros symbolicos ecclesiae lutheranae, Halis 1775; E. Köllner, Symbolik der lutherischen Kirche, Hamburg 1837; F. Francke, Libri symbolici ecclesiae lutheranae, Lipsiae 1846—1848, 3 partes. Aeltere Literatur vgl. Feuerlin-Biederer, Bibliotheca symbolica evangelica lutherana, Norimbergae 1768, 2 voll.)

2. Die reformirte Kirche, wenn man überhaupt von einer solchen in der Einzah! sprechen darf, geht in eine Vielheit von fast unzähligen Landeskirchen und Einzelbekenntnissen auseinander. Nicht im Symbol, sondern im „Geiste Christi“ sucht sie ihre Einheit, und nicht einmal die drei alten Glaubenssymbole, über die Calvin wegwerfende, ja schmähende Ausdrücke fallen ließ, werden von allen reformirten Kirchen als bindende Glaubensschriften anerkannt. Da jedes Land, in welchem die Reformirten Fuß faßten, seine eigenen Confessionsurkunden besitzt, so ist eine Aufzählung oder Beschreibung derselben im Einzelnen fast zur Unmöglichkeit geworden (vgl. Guericke 150 ff.). Im Allgemeinen unterscheidet man zunächst: a. vorcalvinische Symbole, besonders die Tetrapolitana (1530), die Zwingli'schen Glaubensbekenntnisse (1530), die Basler Confession (1534) und die erste schweizerische Confession (1536; vgl. das

Nähere im Art. Confessio III, 867 ff.); — b. nachcalvinische symbolische Schriften, welche wieder in schweizerische und außerschweizerische zerfallen. Zu ersteren gehören: der Consensus Tigurinus (1549), der Consensus Genevensis (1554), die zweite schweizerische Confession (1566), die zweite Basler Confession (1647), die Formula Consensus Helveticae (1675). Unter den Einflüsse der calvinischen Lehre entstanden auch in der Schweiz besonders folgende landeskirchliche Confessionen: die Confessio Hungarica (1528), die Confessio Gallicana oder Confessio des églises reformées de France (1559), die Confessio Scotica s. Scoticana (1560), die Confessio Belgica (1561), der Consensus consiliarum reformatarum majoris et minoris Poloniae (1570), die Confessio Marchica (1614) (Vgl. für die meisten dieser Bekenntnisse auch d. Art. Confessio III, 873 ff., und E. L. Müller 393—426). — c. Der Heidelberger Katechismus (Catechismus Palatinus) ist in seiner Doppelseigenschaft als Lehr- und Bekenntnisschrift ohne allen Zweifel wie das bedeutendste so auch das verbreitetste Symbol der reformirten Kirchen dar. Kay Göbel (Gesch. des christl. Lebens I, Koblenz 1849, 392) rühmt ihn mit „Der Heidelberger Katechismus hat lutherische Innigkeit, melanchthonische Klarheit, protestantische Einfachheit und calvinisches Feuer in sich eingeschmolzen.“ In lebendiger Sprache, warmem Tone und geschickter Methode von den beiden Heidelberger Theologen Zacharias Ursinus und Kaspar Olevianus (s. d. Art.) auf Befehl des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. 1563 verfaßt, ward der Katechismus 1563 im Namen des Landesfürsten in deutscher und lateinischer Sprache zu Heidelberg gedruckt und in allen Kirchen und Schulen der Pfalz gesetzlich eingeführt. Durch die feierliche Bestätigung seines Lehrinhalts durch die Dordrechter Synode (1619; s. d. Art.), kam durch seine Reception in vielen außerschweizerischen Kirchen eroberte er sich rasch eine quasi-universelle Auctorität. In calvinistischem Geiste geschieden zerfällt er sachlich in drei Hauptstücke: Von der Natur des Menschen, von der Erlösung, von der Dankbarkeit für die Erlösung. Der ganze Katechismus ist in 129 Fragen und Antworten untergeordnet, welche auf die 52 Sonntage des Kirchenjahres vertheilt sind; die 80. Frage über „den Inhalt des Abendmahls von der päpstlichen Messe“ wird letztere als eine „vermalebete Abgötterei“ erklärt und, fehlt in manchen Ausgaben. Neuer Euth erschienen zu Neuwied (1832), Duisburg (1844), Gütersloh (1861) und in correcter Uebersetzung der editio princeps durch H. Volters zu Bonn (1864); die neueste kritische Ausgabe ist die von M. A. Gooszen, De Heidelbergensibus Catechismus, textus receptus, Leiden 1890. (Vgl. Deaton, Der Heidelberger Katechismus als Bekenntnissbuch, 2. Aufl., Wiesbaden 1883.) — d. Die Beschlüsse der Dordrechter Synode (1619)